

Satzung

Fachverband Bewässerungslandbau Mitteldeutschland e. V.

Änderungsdatum: 24.04.2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fachverband Bewässerungslandbau Mitteldeutschland e. V. (FBM e. V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Teltow/ Ruhlsdorf.
- (3) Der Verein wird in das für ihn zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern, insbesondere den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen sowie den Obst anbauenden Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen), Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung des nachhaltigen Bewässerungslandbaus und der Stärkung des ländlichen Raumes zu geben. Er entwickelt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, um bereits vorhandene sowie auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Bewässerungsmanagement in seine Arbeit mit einbinden zu können. Er wird sich deshalb an Forschungsprojekten zum Bewässerungslandbau beteiligen sowie auch eigene Forschungen zum Bewässerungsmanagement initiieren.

Er hat u. a. folgende Ziele und Aufgaben in eigenverantwortlicher Erarbeitung bzw. Mitwirkung:

- (1) Fachliche Beratung und Unterstützung der Unternehmen bei der
 - a. Weiternutzung, Erhaltung und Modernisierung vorhandener Bewässerungsanlagen als integrierender Bestandteil von Anbauverfahren zur Existenzsicherung in Mitteldeutschen Trockengebieten,
 - b. Reaktivierung alter Wasserrechte,
 - c. Ermittlung des Zusatzwasserbedarfes für landwirtschaftliche Fruchtarten als Voraussetzung für die Beantragung neuer Wasserrechte bzw. Erweiterung bestehender Wasserrechte (Wasserrechtliche Erlaubnis) bei der zuständigen Wasserbehörde (untere bzw. obere Behörde) im Zusammenwirken mit Ingenieurbüros für Hydro- und Umweltgeologie,
 - d. übergeordneten Zusammenarbeit mit den Umwelt- und Wasserbehörden, überregionalen Ausschüssen der Beregnungsindustrie, und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - e. Rekonstruktion bzw. Neuplanung von Bewässerungsanlagen incl. betriebswirtschaftlicher Erfolgsrechnung,
 - f. Entwicklung von nachhaltigen Bewässerungsfruchtfolgen,
 - g. Auswahl geeigneter Methoden und Verfahren zur effektiven Steuerung der Zusatzbewässerung in der Vegetationszeit,
 - h. Erstellung förderfähiger Projektanträge im Rahmen bestehender agrarstruktureller Förderprogramme der jeweiligen Bundesländer auf dem Gebiet der Zusatzbewässerung,
 - i. Entwicklung und dem Einsatz alternativer Medien wie beispielsweise einer Nährlösung für die Zusatzbewässerung, um das Zutage fördern von Brunnenwasser zu reduzieren und damit den Grundwasserkörper zu entlasten.

- (2) Entwicklung und Initiierung eigener Forschungsprojekte zu Themen des Bewässerungslandbaus sowie kooperative Mitwirkung an Forschungsprojekten wissenschaftlicher Einrichtungen.
- (3) Einflussnahme auf wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Fragen sowie Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden, insbesondere mit dem Deutschen Wasser- und Abwasserverband hinsichtlich der Bereitstellung von Wasser für die Zusatzbewässerung landwirtschaftlicher Fruchtarten.
- (4) Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit mit Landwirtschaftsministerien, Dienststellen und Fachbehörden (Landwirtschaft und Umwelt) der einzelnen Bundesländer, den Interessenvertretern der Landwirte (Bauernverband), wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Herstellern von moderner Beregnungstechnik.
- (5) Wahrnehmung und Unterstützung von gemeinsamen Rechtsfragen zur Entwicklung des Bewässerungslandbaus, insbesondere der Zusatzbewässerung.
- (6) Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen (Bewässerungstage) in den Bundesländern zu
 - a. praxisrelevanten Forschungsergebnissen auf dem Gebiet des Bewässerungslandbaus einschließlich der Auswertung von Bewässerungsversuchen zu landwirtschaftlichen Fruchtarten aus einzelnen Bundesländern,
 - b. Fragen des Bewässerungsmanagements als eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel,
 - c. neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Bewässerungstechnik sowie der Bewässerungssteuerung.
- (7) Unterstützung bei der analytischen Auswertung und inhaltlichen Interpretation der jährlichen Bewässerungssaison.
- (8) Die im Zusammenhang mit der Arbeit des Verbandes gewonnenen Erkenntnisse und Daten stehen, soweit sie nicht dem Schutz unterliegen, unentgeltlich den Mitgliedern, den Körperschaften, Institutionen und anderen Interessenten zur Verfügung, soweit es sich dabei um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften handelt.
- (9) Der Verband ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (10) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes an Mitglieder im Rahmen einer Mitgliedschaft sind ausgeschlossen. Für Vorstandsmitglieder und durch den Vorstand beauftragte Personen (z.B. Geschäftsführer) ist im Rahmen der Realisierung der Ziele des Verbandes eine angemessene Aufwandsentschädigung möglich, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (11) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (12) Der Verband darf in anderen Verbänden und Vereinen Mitglied werden, solange diese dem Verbandszweck dienen.
- (13) Unterstützung bei der Gründung regionaler Bewässerungsverbände nach Verbandsrecht im Vereinsgebiet.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden:
 - a. Landwirtschaftliche Unternehmen, Leiter und Vertreter von Landwirtschafts-, Gartenbau- und Obstbaubetrieben,
 - b. Bewässerungsfachleute,
 - c. überbetriebliche Bewässerungsorganisationen,
 - d. Fachbehörden und Ämter,
 - e. wissenschaftliche Einrichtungen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft von Verbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Alle die unter § 3 (1) und (2) nicht genannten juristischen Personen können Fördermitglied aber ohne Stimmrecht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag zum Beitritt voraus, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Unverzüglich nach der Aufnahme erhält das Mitglied eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (5) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie besitzen ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder auch.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung oder Tod. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht endet mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

Der Austritt ist spätestens 6 Monate zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des FBM e. V. zu erklären.

Bei der Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung der Liquidation (§ 9 Abs. 1).

- (7) Ein Antrag auf Mitgliederausschluss kann von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich oder in der Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Angabe von Gründen gestellt werden. Der Beschlussvorschlag ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung anzukündigen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung Stellung nehmen. Um einen Ausschluss wirksam zu beschließen, müssen mindestens 2/3 aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Ein Mitglied kann aus dem FBM e. V. ausgeschlossen werden, wenn:

- a. es trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den festgesetzten Beitrag nicht leistet oder sonstigen dem FBM e. V. gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - c. die Voraussetzungen für die Aufnahme in den FBM e. V. nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d. sich sein Verhalten mit den Belangen des FBM e. V. nicht vereinbaren lässt.
- (8) Alle Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des FBM e. V. für sich in Anspruch zu nehmen.
 - (9) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vorschriften der Satzung und der Beitragsordnung einzuhalten und die festgesetzten Zahlungen termingerecht zu leisten.

§4 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des FBM e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Verbandsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen.
- (3) Als oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung zuständig für die
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - c. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
 - d. Genehmigung des Jahres-Haushaltsplanes,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Auflösung des Verbandes,
 - g. Wahl des Kassenprüfers,
 - h. Festlegung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
- (4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung bekannt gegeben waren.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein, hat der Vorstand für die Beschlussfassung eine neue Versammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In diesem Fall sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf andere Mitglieder des FBM e. V. ist zulässig. Stimmberechtigte Vertreter juristischer Personen haben, wenn sie nicht einzelvertretungsberechtigter gesetzlicher Vertreter sind, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit den Vorstand vorzeitig abberufen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen gewählten Protokollführer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied. Die Mitglieder können auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können per Abstimmung zugelassen werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit notwendig.

(10) Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Beitragshöhe eines jeden Mitgliedes. Pro 100 € Beitrag wird eine Stimme zugeteilt. Im Falle von Restbeträgen oder Gesamtbeträgen unter 100 € wird zu einer vollen Stimme aufgerundet.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Zur Absicherung der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins besteht die Möglichkeit zur Anstellung eines Geschäftsführers bzw. von die Geschäftsführung unterstützenden Mitarbeitern durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen eines Anstellungsvertrages und der Geschäftsordnung des Vorstands die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführung. Für die Anleitung und Kontrolle ist der Vorstand verantwortlich.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich vertreten zwei Mitglieder des Vorstandes den FBM e. V. Der Vorstand kann jeweils für einzelne Geschäfte Vollmacht an den Geschäftsführer erteilen.
- (5) Zur Erhöhung der Sach- und Fachkompetenz des Vorstandes kann ein ehrenamtlicher wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, dem auch Nichtmitglieder des Verbandes angehören können. Er hat für den Vorstand beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Das Amt eines Vorstandmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Vorstandsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl von 3 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (9) Mitglieder des Beirates werden auf Beschluss des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (10) Der Vorstand kann seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung regeln. Sie ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Erfolgt kein Widerspruch der Mitglieder, gilt diese als angenommen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters eines Vereins anzuwenden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Geschäfte des Vereins entsprechend der Zielsetzung, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zu führen;
- b. für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen entsprechend der Satzung zu sorgen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten;
- c. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs zu entscheiden;
- d. den Mitgliedern die Einberufung, Termin und die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich zu veranlassen.

§7 Rechnungswesen/Kassenprüfung

- (1) Die Jahresrechnung des FBM e. V. erfolgt mittels Einnahmen-/Überschussrechnung.
- (2) Von der Mitgliederversammlung wird für die Dauer von 3 Jahren mindestens ein Kassenprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehört.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenstand festzustellen.
- (4) Ergebnisse von Kassenprüfungen sind in Mitgliederversammlungen offen zu legen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf Wunsch kann jedem Mitglied die jeweils gültige Fassung zugesendet werden.
- (2) Der Vorstand und die Mitglieder werden für den Verband ehrenamtlich tätig.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung getätigter Beiträge.
- (4) Die Entwicklung der Beiträge und deren satzungsgerechte Verwendung sind einmal jährlich der Mitgliederversammlung mit Rechenschafts- und Finanzbericht des Vorstandes mitzuteilen.

§9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sollten nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Diese stimmt mit einfacher Mehrheit ab.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung soll die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung bestimmen, wer für das Restvermögen des FBM e. V. anfallsberechtigt sein soll.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder und Angestellten des FBM e. V. sind verpflichtet, über alle ihnen aufgrund ihrer Mitwirkung in dem FBM e. V. bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Schlussbestimmung

Notwendige Ergänzungen bzw. Veränderungen der Satzung werden nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen.

Stand: 24.04.2018